PLANZEICHENERKLÄRUNG:

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 – PLANZ V. 1981) VOM 30.07.1981 (BGBL. I S. 833)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIETE

GE' — GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FLÄCHEN GEKENNZEICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „GEWERBEGEBIET AM BAHLWEG"

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „GEWERBEGEBIET AM BAHLWEG"

SICHTDREIECK

H=7 — ANGABE DER ZULÄSSIGEN BAU- UND PFLANZHÖHE

OBERIRDISCHE 60 kV EIT. LEITUNG (MIT SCHUTZBEREICH) BAUFREIHALTUNGSBEREICH

PUMPSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 2 GEMÄSS § 1 (4) BauNVO SIND IN VERBINDUNG MIT § 8 BauNVO IM GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN NUR ZULÄSSIG:

LAGERHÄUSER, GESCHÄFTS-, BÜRO-, UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER.

ZULÄSSIG SIND AUSSERDEM EINZELHANDELSBETRIEBE IM SINNE DES § 5 (2) ZIFFER 3 BauNVO.

HINWEISE

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN § 1, § 3 – 7 UND § 9 SOWIE DIE HINWEIS 1 – 4 DES RECHTSVERBINDLICHEN PLANES NR. 8 „GEWERBEGEBIET AM BAHLWEG" GELTEN AUCH FÜR DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch ..... vom ..... (BGBl. I S. .....)

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch ..... vom ..... (Nds. GVBl. S. .....), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ..... vom ..... (Nds. GVBl. S. .....)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ..... vom ..... (Nds. GVBl. S. .....)

hat der Rat der Gemeinde Leese

die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – als Satzung beschlossen:

Landesbergen, den 15.3.1988

Ratsvorsitzender

(Siegel) GEMEINDE LEESE LANDKREIS NIENBURG

Gemeindedirektor

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gilt

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-Bau NVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der ..... vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. ..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Flur: 23, Maßstab: 1:1000

Az.: 4 VI. 31/87

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 – Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.08.1987).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 24.08.1987

KATASTERAMT NIENBURG (WESER) 6

Der Entwurf der ..... vereinfachten Änderung wurde vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet

Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
i. A.

Nienburg/Weser, den .....

Der Rat der Gemeinde hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 14.9.87 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BBauG am 28.12.87 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 28.12.87 rechtsverbindlich geworden.

Landesbergen, den 15.3.88

L.S. GEMEINDE LEESE LANDKREIS NIENBURG

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Landesbergen, den 07.04.1988

L.S. GEMEINDE LEESE LANDKREIS NIENBURG

Gemeindedirektor

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

L E E S E

SAMTGEMEINDE LANDESBERGEN

Bebauungsplan Nr. 8

„GEWERBEGEBIET AM BAHLWEG"

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FLUR 23 — MASSTAB 1:1000

Übersichtsplan — Maßstab 1:25 000

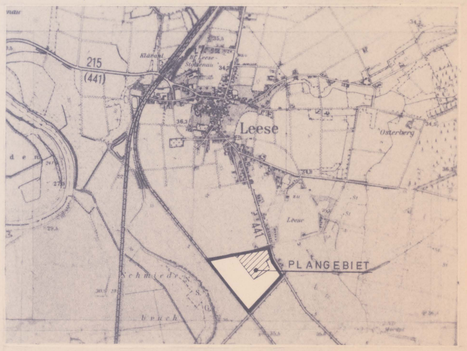

PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR – PLANUNGSAMT –	BEARBEITER: U. HOCKEMEIER	STAND: 14.9.87	
	GEZEICHNET: G. STAGGE	GEÄNDERT:	
	AZ. 61-622-21/18-1-8-a2		